



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren (§ 2)
- b) Verlängerungsgebühren (§ 3)
- c) Beerdigungsgebühren (§ 4)
- d) Enterdigungsgebühren (§ 5)
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (§ 6)

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des (erstmaligen) Benützungsrechtes beträgt für

Erdgrabstellen (auf 10 Jahre):

für 4 Leichen	€	620,00
für 8 Leichen	€	1.240,00
für 4 Urnen (inkl. Fundamentierung)	€	1.120,00

sonstige Grabstellen (für eine Gruft auf 30 Jahre, für eine Urnenstele auf 10 Jahre):

Gruft für 3 Leichen	€	3.400,00
Gruft für 6 Leichen	€	5.670,00
Gruft für 12 Leichen	€	9.450,00
Urnenstelenkammer für max. 3 Urnen (inkl. Abdeckplatte)	€	1.390,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde (= Urnenstelenkammer), wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit
€ 1.130,00
festgesetzt.

- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde (= Gruft), wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | | |
|---|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € | 660,00 |
| b) Beerdigung einer Leiche in einer Gruft | € | 1.290,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der
- | | | |
|---|---|--------|
| a) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab | € | 330,00 |
| b) Beisetzung einer Urne in einem Urnenerdgrab | € | 330,00 |
| c) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € | 960,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele | € | 170,00 |
- (3) Die Beerdigungsgebühr für die Beerdigung jeder weiteren Leiche in derselben Grabstelle am Begräbnistag beträgt € 330,00
Die Beisetzungsgebühr für die Beisetzung jeder weiteren Urne in derselben Grabstelle am Begräbnistag beträgt € 165,00
- (4) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz (1)a) und (2)a) um € 630,00
und (2)b) um € 315,00
- (5) Zusätzlich zu den oben angeführten Gebührensätzen werden einmalig folgende Zuschläge eingehoben:
- | | | |
|--|---|--------|
| für Beerdigungen Montag - Freitag von 13 Uhr bis 14 Uhr: | € | 150,00 |
| für Beerdigungen Montag - Freitag von 14 Uhr bis 16 Uhr: | € | 300,00 |
| für Beerdigungen Montag – Freitag ab 16 Uhr | € | 450,00 |
| für Beerdigungen Samstag/Sonntag/Feiertag | € | 450,00 |

§ 5 Enterdigungsgebühr

- (1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Doppelte der Beerdigungsgebühr gemäß § 4, Abs. (1)
- (2) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Urne beträgt das Eineinhalbfache der Beerdigungsgebühr gemäß § 4, Abs. (2)
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 1 und 2 um € 630,00.
- (4) Bei Urnenerdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 2 um € 315,00.
- (5) Die Enterdigungsgebühr aus derselben Grabstelle für jede weitere Enterdigung einer Leiche am selben Tag beträgt das Doppelte der Beerdigungsgebühr gem. § 4, Abs. (3) und für jede weitere Enterdigung einer Urne das Eineinhalbfache der Beerdigungsgebühr gem. § 4, Abs. (3)

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,00.

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 530,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

David Berl



angeschlagen: 03.12.2025
abgenommen: 18.12.2025

